

**Auszug aus einem Anschreiben des Bundesverbandes  
für Wärmepumpen (BWP)  
zu den aktuellen Förderrichtlinien, geltend ab dem 01.04.2015**



**bwp** Bundesverband  
Wärmepumpen e.V.



Öko-Hus Planungs- und  
Entwicklungsgesellschaft mbH  
Hufe 1  
18233 Jörnstorf

Tel.: 03 82 94 / 16 97 75  
Fax: 03 82 94 / 16 97 76  
e-mail: info@oeko-hus.de

von Herrn Martin Sabel / Referent Erdwärme 24.04.2015

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e.V., Französische Straße 47, 10117 Berlin

[www.waermepumpe.de](http://www.waermepumpe.de)

„Sehr geehrte Mitglieder des Ressorts Erdwärme,

der Informationsbedarf hinsichtlich des neuen MAP ist nach wie vor sehr groß, leider offensichtlich auch die Unsicherheiten. Das für die Bearbeitung der Anträge zuständige BAFA hat eingeräumt, dass es die angekündigten schriftlichen Erläuterungen derzeit nicht erstellen bzw. veröffentlichen kann.

Aus diesem Grund möchte ich Ihnen hiermit einige Hinweise geben, die mit dem BAFA abgestimmt und deshalb verlässlich und gültig sind:

1. Voraussetzungen für die Förderung von Wärmepumpen mit (nach dem 1. April) neu errichteten Erdwärmesonden:
  - a. Das W120-2 Zertifikat oder ein nachweislich beantragtes Zertifikat des beauftragten Bohrunternehmens ist Pflicht. Bis spätestens zum 31.12.2015 muss das Zertifikat dann vorliegen und die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Vorlage des Zertifikats.
  - b. Eine verschuldensunabhängige Versicherung muss abgeschlossen werden für neu erstellte Bohrungen. Voraussetzung für die Nutzung der *hörtkorn.geothermic* ist die Beauftragung eines Bohrunternehmens mit W120-2 Zertifikat (oder beantragt) und einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mind. 5 Mio. Euro. Die Versicherung steht inzwischen auch zur Verfügung, wenn das ausführende Bohrunternehmen nicht Mitglied im BWP ist.
2. Antragsfrist: Den Antrag für die Innovationsförderung müssen Sie vor Vorhabenbeginn stellen, das heißt vor Abschluss eines Lieferungs- und / oder Leistungsvertrages. Für erdgekoppelte Wärmepumpen gilt der Zeitpunkt der Beauftragung/Bestellung der Wärmepumpe als Kriterium und nicht der Termin der Beauftragung bzw. Durchführung der Bohrung der Erdwärmesonde. Hintergrund: die Wärmequelle wird in der Regel in der Rohbauphase oder sogar davor errichtet, so dass die Wärmepumpe möglicherweise erst Monate später eingebaut bzw. beauftragt wird.
3. Wird ein Fertighaus o.ä. beauftragt und ist eine Wärmepumpe Bestandteil des Auftrags, so gilt die Wärmepumpe noch nicht als beauftragt, solange lediglich der Hersteller und ggf. die Baureihe der Wärmepumpe in dem Auftrag genannt werden. Erst wenn in einem Liefervertrag ein konkretes Modell bezeichnet wird, gilt dies als Abschluss eines Liefer- Leistungsvertrags im Sinne von Punkt 2.
4. Wärmepumpen können auch gefördert werden, wenn die Sonden bereits vor dem 1.April installiert wurden. Falls die erforderlichen Qualitätskriterien (W120-2, verschuldensunabhängige Versicherung, siehe Punkt 1) zum Zeitpunkt der Bohrung nicht erfüllt wurden (da noch nicht bekannt), beträgt die Höhe der Mindestförderung nur 4000 Euro.
5. Trinkwasserspeicher (neu errichtet) werden bei dem Bonus für das Lastmanagement bei dem zu erbringenden Speichervolumen von 30l/kW berücksichtigt

Ich hoffe, dass die entsprechenden Punkte demnächst auch in den offiziellen Erläuterungen auf den Webseiten des BAFA zu finden sein werden.“